



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [5] 2013
vom 13. März 2013

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl am 22. September 2013

Bekanntgabe

Am 4. März 2013 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 243 Fürth vom 4. März 2013

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter bis spätestens am **15. Juli 2013, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich bei der **Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 125.**

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche

che, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreis-

>> Fortsetzung auf Seite 20 >>

<< Fortsetzung von Seite 19 <<
Ämtliche Bekanntmachungen

wahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Be-

scheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **ämtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landes-

wahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Fürth, 4. März 2013

Christoph Maier, Kreiswahlleiter

Wahlausschreibung für die Neuwahlen im BRK – Kreisverband Fürth

Für die am **Donnerstag, 18. April 2013**, stattfindende Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des BRK – Kreisverbandes Fürth (Stadt und Landkreis) sind Wahlvorschläge zu richten an folgende Adresse: **Wahlvorbereitungsausschuss zur Vorstandswahl**, Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Fürth, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 8. April 2013, 18 Uhr, schriftlich beim Wahlvorbereitungsausschuss vorliegen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail ist unzulässig. Nach § 26, 27 und 28 der Satzung des BRK sind zu wählen:

A. Vorstandschafft

1. der/die Vorsitzende
2. der/die erste stellvertretende Vorsitzende
3. der/die zweite stellvertretende Vorsitzende
4. der/die Chefarzt/Chefärztin
5. der/die stellvertretende Chefarzt/Chefärztin
6. der/die Schatzmeister/in
7. der/die stellvertretende Schatzmeister/in
8. der/die Justiziar/in

B. Haushaltsausschuss

bestehend aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die Mitglieder des BRK Fürth und im Kreisverband wahlberechtigt sind, aber nicht Mitglied der Vorstandschafft sein dürfen.

C. Delegierte und Ersatzdelegierte

- Zur Bezirksversammlung des Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken fünf Delegierte und fünf Ersatzdelegierte

- Zur Landesversammlung des Bayerischen Roten Kreuzes drei Delegierte und drei Ersatzdelegierte

Sämtliche Wahlbewerber können Frauen oder Männer sein. Einer der Vorsitzenden soll eine Frau sein. Vorschlagsberechtigt für alle Ämter sind Frauen und Männer, die wahlberechtigt sind.

Den Mitgliedern des BRK-Kreisverbandes Fürth steht ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht zu (§ 9 Abs.

2 Satzung des BRK).

Zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ergeht gesonderte Einladung.

Der Wahlvorbereitungsausschuss
Dieter Scharm, Vorsitzender

I. Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth (Neufassung 2012)

Vorspruch

Der Rat der Stadt Fürth bekannte sich in der zum Gedächtnis der Kämpfer und Gefallenen der März-Revolution 1848 einberufenen Sitzung am 22. März 1948 einstimmig zur alsbaldigen Errichtung einer Stiftung, deren Zweck der Bau und Betrieb eines gemeinnützigen Altenheimes für betagte, minderbemittelte Fürther Bürgerinnen und Bürger sein soll. Die Stiftung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27. Juli 1950 als rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 30. Dezember 1950 genehmigt. Die Ausstattung der Stiftung von zunächst nur 20 000 Deutsche Mark wurde durch erhebliche Zustiftungen Fürther Unternehmer und durch ansehnliche Zuschüsse der Stadt, besonders auch aus ihrer Erbschaft des in den USA verstorbenen Fürthers Richard Wassermann, bis 1963 auf fast zwei Millionen Deutsche Mark erhöht. Das Alten- und Pflegeheim an der Stiftungsstraße entstand im Folgenden in drei Bauabschnitten, von denen die ersten beiden im Oktober 1956 fertig gestellt waren und der dritte Abschnitt im März 1963 folgte. Bis 1963 wurden auch die teilweise bereits bebauten Grundstücke durch die Stiftung von der Stadt Fürth erworben. Mit Fertigstellung des dritten Bauabschnitts bestand dann die bis heute gültige Aufteilung in die Blöcke A, B und C. In den Jahren 1983 bis 1991 erfolgten erste Sanierungen und Umbaumaßnahmen, vor allem in Hinblick auf geänderte Anforderungen im Rüstigen- bzw. Pflegebereich (Blöcke A und C). Aus den Grundstücken des Grundstockvermögens wurde im Oktober 2007 eine Teilfläche verkauft. Der Erlös dieses Verkaufs wurde zur Finanzierung des folgenden Umbaus des Blocks B in den Jahren 2008 bis 2011 verwendet, der zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Verwendung des Gebäudes als Alten- und Pflegeheim nötig geworden war. Die stiftungsrechtlichen Verhältnisse wurden in der Satzung vom 27. Juli 1950 geregelt, 1974 und zuletzt am 15.

Dezember 1999 wurde die Satzung geändert. Zur Anpassung an die seither eingetretenen Veränderungen erlässt der Stadtrat folgende Neufassung:

(Funktionsbezeichnungen sind aus Vereinfachungsgründen in der „männlichen“ Form gehalten, aber geschlechtsneutral zu verstehen.)

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes sowie von Seniorenwohnungen. In die Einrichtungen der Stiftung sollen mindestens 60 Jahre alte Frauen und Männer, bevorzugt aus Fürth, aufgenommen werden. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und nach Bedarf stationäre Pflegeleistungen und sonstige Betreuung.

2. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung die Gebäude insbesondere an die Stadt Fürth als Pachtobjekt zum Betrieb eines Alten- und Pflegeheims überlassen. Der Betrieb obliegt im Falle einer Überlassung dem Betreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Überlassung der Gebäude wird einzelvertraglich geregelt. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Die Überlassung von für Altenheim-, Pflegeheim- oder Seniorenwohnzwecke nicht mehr genutzten Gebäudeteilen an Dritte widerspricht nicht dem Stiftungszweck, solange das gesamte Anwesen überwiegend im Sinne des Stiftungszwecks nach Abs. 1 genutzt wird.

4. Alle Nutzungsverhältnisse werden privatrechtlich vereinbart beziehungsweise geregelt.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der Bestand ergibt sich aus der beigelegten Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

a) aus den Nutzungsentgelten des Heimes und aus den Mieten der Bewohner der Seniorenwohnungen,
b) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Grundstockvermögens,
c) aus Zuwendungen und Zuschüssen, soweit sie nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden. Ergibt sich aus den Erträgen der Vermögensverwaltung abzüglich deren Aufwendungen ein Überschuss, kann dieser im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Die Stiftung wird als kommunale Stiftung vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Weitere Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsvorstand,
b) der Stiftungsrat.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen. Sonstige Aufwendungen können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder sein gesetzlicher Vertreter. Bei Verhinderung des Stiftungsvorstandes treten die gesetzlichen Vertretungsregelungen in Kraft.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Beschlüsse in Stiftungsangelegenheiten. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte für die Stiftung zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis nachzuholen.

Der Stiftungsvorstand ist befugt, bei Insich-Geschäften der Stiftung mit

der Stadt Fürth als Vertreter der Stiftung tätig zu werden, solange nicht der Stiftungsrat im Einzelfall einen besonderen Vertreter zur Bestellung vorgeschlagen hat und die Stiftung durch derartige Rechtsgeschäfte keinen rechtlichen Nachteil erleidet.

3. Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom Referat für Finanzen, Organisation und Personal, der Kämmerei (Stiftungsverwaltung) und weiteren jeweils nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt Fürth zuständigen städtischen Dienststellen vollzogen. Die laufenden Angelegenheiten sind solche, die nicht auf Grund von Bestimmungen dieser Satzung einem anderen Organ (Stadtrat, Stiftungsrat) vorbehalten sind.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dreizehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) der Stiftungsvorstand als Vorsitzender, bei seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter,
b) das mit der Pflegschaft des städtischen Alten- und Pflegeheimes beauftragte Stadtratsmitglied und drei weitere ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertreter,
c) je ein ortsansässiger Vertreter der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche, die vom jeweiligen Dekanat oder Pfarramt benannt werden,
d) je ein Vertreter der Fürther Industrie und des Handels, die das Industrie- und Handlungsgremium vorschlagen soll,

e) ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,

f) ein Vertreter des Handwerks, den die Kreishandwerkerschaft Fürth vorschlagen soll,

g) die Leitung des städtischen Referates für Soziales und die Leitung des städtischen Referates für Finanzen, Organisation und Personal, beide nur mit beratender Stimme.

Die unter b) bis f) genannten Mitglieder werden durch den Stadtrat bestellt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrats.

2. Der Stiftungsrat berät über Mieten und andere Nutzungsentgelte, die Anlage des Grundstockvermögens (soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten analog Art. 37 GO handelt), den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, Satzungsänderungen, Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,

Änderung des Stiftungszwecks und die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung.

Er spricht in diesen Angelegenheiten Empfehlungen für den Stadtrat aus, welchem die alleinige Entscheidung obliegt.

3. Der Stiftungsrat schlägt der Stiftungsaufsicht bei Bedarf im Einzelfall einen zu benennenden besonderen Vertreter für die Stiftung zur Ernennung vor.

§ 9 Sitzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von drei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.

2. Bezüglich der Ladungsfrist zu den Sitzungen gelten die Regelungen des Stadtrates entsprechend.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

4. Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

6. Schriftführer ist ein Beschäftigter der Kämmerei oder der Altenpflegeheimverwaltung.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der personellen Besetzung der Stiftungsorgane stets mitzuteilen.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse des Stadtrates über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stif-

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>

<< Fortsetzung von Seite 21 <<
Ämtliche Bekanntmachungen

tungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1999, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 8. Februar 2000, außer Kraft.

Fürth, 28. November 2012

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

„Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20. Dezember 2012, Az. 12 – 1222.3/5 S.“

Anlage 1 (zu § 4 der Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth)

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 1. November 2012 aus:

- Grundstück Fl.Nr. 1396/12 I Gem. Fürth zu 0,1704 Hektar (Stiftungsstraße 9, Altenheim Block A),
- Grundstück Fl.Nr. 1396/13 II Gem. Fürth zu 0,5456 Hektar (Stiftungsstraße 9, Altenheim Block B),
- Grundstück Fl.Nr. 1399/1 Gem. Fürth zu 0,2237 Hektar (Stiller Winkel 14, Altenheim Block C),
- Grundstück Fl.Nr. 1396/15 Gem. Fürth zu 0,2495 Hektar (Bauland),
- Wertpapiere zu 660 575 Euro.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. November 2012 beschlossen. Die Ausfertigung erfolgte zum 28. November 2012, die stiftungsaufsichtliche Genehmigung zum 20. Dezember 2012. Sie wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Satzung liegt gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 212b, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Antrag der Stadtentwässerung Fürth auf gehobene Erlaubnis zur Erschließung des Stadtteils Fürth-Steinach mit Gewerbegebiet

Die Stadtentwässerung Fürth beabsichtigt die Erschließung des Stadtteils Fürth-Steinach mit Gewerbegebiet.

Die Erschließung erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser soll in den Steinacher Entwässerungsgraben abgeleitet werden. Das Schmutzwasser wird über einen neu zu bauenden Kanal in das Haupteinzugsgebiet 5 abgeleitet. Die Einleitungsmenge des Niederschlagswassers in den Steinacher Entwässerungsgraben beträgt 75 l/s.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 hat die Stadtentwässerung Fürth die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 8, § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 8 WHG) und wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **20. März bis 19. April 2013 bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum 3. Mai 2013) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 14 Abs. 6 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- kann die Zustellung der Entschei-

dung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 5. März 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung,

Oberbürgermeister

Ermäßigung der Schmutzwassergebühren – Gartenwasserzähler

Die Stadtentwässerung Fürth macht auf die Möglichkeit der Ermäßigung der Schmutzwassergebühren aufmerksam. Jeder Kubikmeter Frischwasser, der nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis **muss** durch einen **geeichten Gartenwasserzähler** erfolgen. Dieser ist bei der Stadtentwässerung Fürth (Adresse, Telefon siehe unten) schriftlich anzumelden. Die Ermäßigung erfolgt nur für den Zeitraum **nach** der Anmeldung.

In diesem Zusammenhang weist die Stadtentwässerung Fürth darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nur **sechs Jahre** beträgt. Der Beginn bzw. das Ende der Eichfrist ist auf dem Zähler aufgedruckt. Ist die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, wird die Schmutzwasserermäßigung nicht mehr gewährt.

Den Grundstückseigentümern, die bereits einen Gartenwasserzähler installiert und bei der Stadtentwässerung Fürth angemeldet haben, wird daher empfohlen, die Eichgültigkeitsdauer zu kontrollieren. Gartenwasserzähler mit abgelaufener Eichung (bis 31. Dezember 2012 oder älter) sind zu erneuern. Der neue Gartenwasserzähler muss der **Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth**, schriftlich mitgeteilt werden, damit die Ermäßigung gewährt werden kann. Ein Formular ist auch auf www.fuerth.de unter eDienste im Bereich Formulare zu finden.

Hinweis:

Sollte es versäumt worden sein, den Gartenwasserzähler rechtzeitig zu tauschen (Eichung bis 31. Dezember 2011), muss der Eigentümer den Nachweis erbringen, dass die abgelesenen Zahlen richtig sind. Dies kann nur durch die Überprüfung des Zählers bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle erfolgen. Zur genaueren Verfahrensweise setzen Sie sich bitte mit der unten genannten Prüfstelle **vor** Ausbau des Zählers in Verbindung. Die Kosten für die Überprüfung der Messgenauigkeit des Gartenwasserzählers belaufen sich derzeit auf zirka

80 Euro und sind vom Eigentümer zu tragen.

Sollte das Ergebnis der Überprüfung innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen liegen, kann gegen Vorlage der Prüfbescheinigung eine nachträgliche Erstattung der Schmutzwassergebühren gewährt werden. Zu beachten ist, dass die Überprüfung der Messgenauigkeit keine Neueichung des Zählers darstellt.

Anschrift der staatlich anerkannten Prüfstelle: CentraPlus GmbH, Sandreuthstraße 91, 90441 Nürnberg. Für Rückfragen stehen Jan-Ulf Zmorek, Telefon 974-32 68 und Angelika Zöllner, Telefon 974-32 69 zur Verfügung.

Der Bebauungsplan Nr. 467 „Wohnpark Rednitzau“ (mit gleichzeitiger Aufhebung des Baulinienprojekts Nr. 222) für den Bereich zwischen der Schwabacher Straße, Herrnstraße, Dambacher Straße und Fichtenstraße, Gemarkung Fürth erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2005 den Bebauungsplan Nr. 467 „Wohnpark Rednitzau“ (mit gleichzeitiger Aufhebung des Baulinienprojekts Nr. 222) für den Bereich zwischen der Schwabacher Straße, Herrnstraße, Dambacher Straße und Fichtenstraße, Gemarkung Fürth gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Nach einer erneuten Ausfertigung und mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtzeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 467 „Wohnpark Rednitzau“ rückwirkend zum 14. September 2005 in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder

• nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 28. Februar 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2012 (Amtsblatt Nr. 22 vom 5. Dezember 2012):

§ 1

§ 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Grabnutzungsrecht kann jeweils um die Dauer von fünf Jahren, zehn Jahren oder 15 Jahren verlängert werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 20. Februar 2013 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 22. Februar 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Neue Bodenrichtwertkarte erschienen

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten bei

der Stadt Fürth hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2012 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte zum 31. Dezember 2012 liegt vom **21. März bis einschließlich 22. April 2013** in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 152 (Telefon 974-33 52 oder -33 53), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt. Die Richtwertkarte kann (auch als CD-ROM) zum Preis von 80 Euro zuzüglich Porto erworben werden. Bestellungen bitte schriftlich an obige Adresse oder per Fax (974-39 33 52). Weiterhin können auch (kostenpflichtige) Gutachten über den Wert von Immobilien beantragt werden.

Vorabinformation

Nähere Informationen werden am 8. März 2013 im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Bauvorhaben: Neubau einer Grundschule mit Hort in der Waldstraße in Fürth.

Auftraggeber: HVD Nürnberg, vertreten durch Dipl. pol. M. Bauer, Äußere Cramer Klett Straße 11-13, 90489 Nürnberg, Telefon 431 04-0. Einsicht in die Planunterlagen und Auskunft über die Baumaßnahme bei Ingenieurbüro Kalb, Rosenstraße 13, 90762 Fürth, Telefon 974 67-75, Fax 974 67-78.

1. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

2. a) Ausführungsort: 90763 Fürth, Waldstraße.

b) Auftragsgegenstand: Neubau einer Grundschule mit Hort in der Waldstraße in Fürth.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

Gewerk 1: Elektrotechnik

Gewerk 2: Heizungstechnik

Gewerk 3: Sanitärtechnik

Gewerk 4: Lüftungstechnik

Gewerk 5: Wärmedämmung

Gewerk 6: Aufzugsanlage

3. Ausführungsfristen: Beginn der Arbeiten: Ende April 2013. Fertigstellung der Gesamtarbeiten: Nach Bauzeitenplan August 2013.

4. a) Anforderung der Unterlagen ab 8. März 2013 bis spätestens 18. März 2013 bei Ingenieurbüro Kalb, Rosenstraße 13, 90762 Fürth, Telefon 974 67-75, Fax 974 67-78.

5. Kautionen und sonstige Sicherheit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die

Sicherheit in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme bzw. nach Abschluss für Gewährleistungsansprüche drei Prozent der Abrechnungssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in den europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

6. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

7. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

8. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

gezeichnet, HVD Nürnberg

M. Bauer



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de/ausschreibungen. Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 4 VOB/A.

Maßnahme: Fahrbahnmarkierungen

2013 / 2014.

Art der Leistung: Herstellung von Thermoplastischer Markierung, Farbmarkierung, Nagelmarkierung und Markierung aus Kalt-/Heißspritzplastik.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit:

1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014.

Angebotseröffnung: 25. April 2013, 11.30 Uhr.



Offenes Verfahren

Offenes Verfahren nach VOL/A

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Dienstleistungen

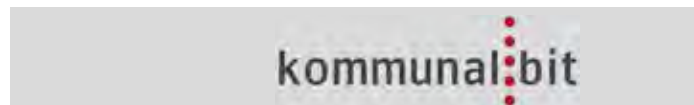
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A.

Maßnahme: Hauptkläranlage Fürth; Stoffliche Verwertung von Klärschlamm.

Art der Leistung: Stoffliche Verwertung des in der Hauptkläranlage Fürth anfallenden Klärschlammes gemäß KrW/AbfG, inklusive Transport im Sattel-Lkw und Straßenmaut. Der Klärschlamm ist in der Hauptkläranlage Fürth aufzunehmen, abzutransportieren und einer geeigneten Verwertungsanlage zuzuführen.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, 90765 Fürth, Erlanger Straße 105.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015.



Wir suchen zum 1. September 2013

zwei Auszubildende für den Beruf

Fachinformatiker/-in

Fachrichtung Systemintegration

Genauere Angaben zu Bewerbungsvoraussetzungen und zum Ausbildungsberuf finden Sie im Internet unter www.kommunalbit.de oder können Sie unter Tel. (0911) 21 777-210 anfordern.

Bewerbungen werden bis 30. März 2013 vorzugsweise per E-Mail an die Stadt Fürth, Personalamt/PE/AusF, 90744 Fürth, ausbildung@fuerth.de erbeten.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgen eine Politik der Chancengleichheit. Wir begrüßen Bewerbungen von Personen unabhängig von deren Nationalität und Herkunft. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

www.kommunalbit.de

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT) mit Sitz in Fürth ist der zentrale Dienstleister für IT und Telekommunikation für die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach. Die rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KommunalBIT stellen für die etwa 3.300 Anwenderinnen und Anwender in den Stadtverwaltungen sowie für 33 Schulen im Stadtgebiet von Erlangen ein qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot an Hardware, Software und IT-Dienstleistungen zur Verfügung.